

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/6/21 5Ob515/77, 3Ob597/77, 2Ob542/82, 1Ob338/97f, 8Ob291/98x, 6Ob12/13b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.06.1977

Norm

RAO §19a

Rechtssatz

Das gesetzliche Pfandrecht des Rechtsanwalts kann nur zugunsten seines Entlohnungsanspruches und Barauslagenersatzanspruches an der im Verfahren vor Gericht, einer anderen öffentlichen Behörde oder einem Schiedsgericht seinem Mandanten durch Entscheidung zugesprochen oder vergleichsweise zugesagten Kostenersatzforderung bestehen, nicht aber an Kostenersatzforderungen, die durch einen Vertrag (Vergleich, Anerkenntnis) mit ausschließlich materiell - privatrechtlichen Wirkungen begründet wurden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 515/77
Entscheidungstext OGH 21.06.1977 5 Ob 515/77
- 3 Ob 597/77
Entscheidungstext OGH 15.11.1977 3 Ob 597/77
- 2 Ob 542/82
Entscheidungstext OGH 28.09.1982 2 Ob 542/82
- 1 Ob 338/97f
Entscheidungstext OGH 24.02.1998 1 Ob 338/97f
nur: Das gesetzliche Pfandrecht des Rechtsanwalts kann nur an der im Verfahren vor Gericht, einer anderen öffentlichen Behörde oder einem Schiedsgericht durch Entscheidung zugesprochen oder vergleichsweise zugesagten Kostenersatzforderung bestehen. (T1)
- 8 Ob 291/98x
Entscheidungstext OGH 07.06.1999 8 Ob 291/98x
nur T1; Veröff: SZ 72/100
- 6 Ob 12/13b
Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 12/13b
nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0072072

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at